

Germanwings-Grafik war zulässig

Erläuternde Darstellung ist nicht unangemessen sensationell

Unter der Überschrift „Extra-Schub der Triebwerke sorgte für große Explosion“ berichtet die Online-Ausgabe einer Großstadtzeitung über das Germanwings-Unglück, bei dem in den französischen Alpen 149 Menschen Opfer des durch den Co-Piloten absichtlich herbeigeführten Absturzes wurden. Die Zeitung zitiert einen Experten. Diesem zufolge gäben die Triebwerke noch weiter Schub, solange diese intakt seien, auch dann noch, wenn andere Teile des Flugzeugs bereits zerstört seien. Dies könne die gewaltige Explosion und die Verteilung der kleinen Trümmerteile über eine große Fläche erklären. Eine beige stellte Grafik zeigt einen Berg und ein Flugzeug, das Kurs auf diesen hält. Ein weiteres Flugzeug ist zu sehen, das gerade an dem Berg zerschellt. In den Trümmern ist noch das Heck des Flugzeuges zu erkennen. Ein Leser der Zeitung sieht in dem Foto einen Verstoß gegen Richtlinie 11.1 des Pressekodex. Er meint, man solle den Absturz eines Flugzeuges nicht in „derart billig animierter, aber doch äußerst drastischer Form“ darstellen, zumal zum Zeitpunkt der Berichterstattung noch nicht Klarheit über die Absturzursache geherrscht habe. Die Chefredaktion der Zeitung nimmt Stellung. Nach ihrer Ansicht hätten die Zitate von Experten und Augenzeugen zum damaligen Zeitpunkt diese Art der Darstellung zugelassen. Man könne darüber streiten, ob die Grafik gelungen sei oder nicht. Sie sei jedoch kein Verstoß gegen presseethische Grundsätze.

Die kritisierte Darstellung verstößt nicht gegen den Pressekodex; die Beschwerde ist unbegründet. Die Grafik ist als solche gekennzeichnet. Damit ist klargestellt, dass es sich nicht um das Foto einer echten Szene, sondern um eine künstlich geschaffene Illustration handelt. In den ersten Tagen nach der Katastrophe stellte sich in Öffentlichkeit und Medien die Frage, wie es dazu kommen konnte, dass die Maschine in kleinste Einzelteile zerbarst, die über eine riesige Fläche verstreut waren. Die vorliegende Grafik versucht, darauf eine Antwort zu geben. Sie trägt zum Verständnis des Sachverhaltes bei und ist somit nicht als unangemessen sensationell zu bewerten. (0350/15/1)

Aktenzeichen:0350/15/1

Veröffentlicht am: 01.01.2015

Gegenstand (Ziffer): Sensationsberichterstattung, Jugendschutz (11);

Entscheidung: unbegründet